

## **Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungsregelung zur Designerin/zum Designer im Raumausstatterhandwerk (HWK)**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2011 und der Vollversammlung vom 14. Dezember 2011 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle gemäß §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341), die folgenden Rechtsvorschriften:

### **§ 1 Bezeichnung des Abschlusses und Ziel der Prüfung**

- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Designerin im Raumausstatterhandwerk (HWK) / Designer im Raumausstatterhandwerk (HWK)“
- (2) Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung (in der Regel zum Abschluss des 4. Moduls) und einer Hauptprüfung. Die bestandene Vorprüfung berechtigt zum Einstieg in den zweiten Studienabschnitt und wird als Abschluss „Gestalterin/Gestalter im Handwerk“ anerkannt.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, in eigenständiger Auseinandersetzung gestalterische Probleme in zeitgemäßer Form und persönlicher Aussage zu lösen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Vorprüfung ist zuzulassen, wer
  - a) eine einschlägige Berufsabschlussprüfung bestanden und
  - b) während der ersten 4 Module des Studiums zur Designerin/zum Designer an den Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Leistungsnachweisen teilgenommen hat.
- (2) Zur Hauptprüfung ist zuzulassen, wer die Vorprüfung oder eine Prüfung zum/zur Gestalter/in im Handwerk bestanden und im Hauptkurs an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zu den Prüfungen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Vergleichbare ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit sind zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfungen**

- (1) Vorprüfung Die Vorprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
  - a) eine Prüfungsarbeit und ihre Dokumentation sowie
  - b) ein u.a. darauf bezogenes Prüfungsgespräch

In der Prüfungsarbeit, die sich grundsätzlich an den Materialien und Techniken des Raumausstatterhandwerks orientieren soll, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse aus folgenden Lehrgebieten nachzuweisen:

- Gestaltungslehre
- Zeichnen und Darstellungstechniken
- Material- und werktechnische Bezüge
- Entwurf- und Projektentwicklung
- Kunst- und Kulturgeschichte

Die Zeit für das Anfertigen der Prüfungsarbeit sollte 8 Wochen nicht überschreiten und das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Im Fachgespräch hat die Prüfungsteilnehmerin und der Prüfungsteilnehmer den Entwurfsweg seiner Prüfungsarbeit darzulegen und den kunst- und designgeschichtlichen Kontext zu erläutern. Die Ergebnisse der Prüfungsarbeit mit ihrer Dokumentation und des Fachgesprächs werden im Verhältnis 60: 40 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

## (2) Hauptprüfung

Die Hauptprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile

- a) Entwicklung eines gestalterischen Konzeptes für eine Prüfungsarbeit (Projektarbeit) unter Berücksichtigung gestalterischer und kundenorientierter Fragestellungen sowie eine Dokumentation des Gestaltungsprozesses in Form einer Mappe oder Präsentation. Die Projektarbeit sollte die Dauer von 12 Wochen nicht übersteigen.
- b) Ein Prüfungsgespräch in Form eines Kolloquiums, das nicht länger als 30 Minuten dauern sollte. Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf :
  - die Projektarbeit
  - fundierte Kenntnisse des Entwurfs und der Gestaltung
  - umfassende Kenntnisse in Kunst- und Designgeschichte

Die Projektarbeit a) und das Prüfungsgespräch b) werden im Verhältnis 60:40 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

## § 4 Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens ausreichende Leistungen ausweist.
- (2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil wenigstens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

## § 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Teilen kann die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer Oldenburg befreit werden, wenn sie/er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Teile entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## § 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk in Kraft und nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Oldenburg, 1. Februar 2012

**Handwerkskammer Oldenburg**

Wilfried Müller  
Präsident

Ass. Manfred Kater  
Hauptgeschäftsführer

**Veröffentlicht am 9. Februar 2012 Nr.3 „Norddeutsches Handwerk“**